

(2) Prämien werden als Anerkennung für hervorragende Einzel- und Kollektivleistungen gewährt sowie für Verbesserungsvorschläge, die eine Beschleunigung, Vereinfachung, Verbesserung oder Verbilligung der Verwaltungsarbeit und insbesondere eine Erhöhung der Arbeitsproduktivität und der Rentabilität der sozialistischen Wirtschaft zur Folge haben.

(3) Verbesserungsvorschläge, hervorragende Arbeitsergebnisse und Materialeinsparungen sind nach ihrem volkswirtschaftlichen Nutzen zu prämiieren.

(4) Prämien sind solchen Beschäftigten zu gewähren, die durch besonders gute Arbeit konkrete, auf Teile des Volkswirtschafts- oder Staatshaushaltsplanes abgestellte Arbeitspläne erfolgreich durchführen und damit zur Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes beitragen.

(5) Prämien sind an keine Vergütungsgruppen gebunden; sie dienen nicht zur Abgeltung von Überstunden.

(6) Prämien können an alle in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, den Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft Beschäftigten gezahlt werden, das heißt auch an Bezieher von E-Gehältern und Dienstaufwandsentschädigungen, an die Inhaber von Einzelverträgen und an Halbtags- oder Teilbeschäftigte (z. B. nebenamtlich tätige Gemeindebuchhalter).

§ 8

(1) Aus den Mitteln des Prämienfonds sind zur Erfüllung kultureller Aufgaben zu finanzieren:

- a) Zuschüsse zur Ausgestaltung und Unterhaltung vorhandener Einrichtungen wie Rote Ecken, Klubräume und ähnliche Einrichtungen, die aus Mitteln des Prämienfonds angeschafft worden sind;
- b) kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen einschließlich Betriebsfeiern;
- c) Maßnahmen zur Förderung der Jugend, der Gesellschaft für Sport und Technik und der demokratischen Sportbewegung wie Unterhaltung von Sportplätzen, Anschaffung und Unterhaltung von Sportgeräten. Zu den Sportgeräten, die aus Mitteln des Prämienfonds beschafft werden können, gehören auch Sportkleidung und Ausrüstungsgegenstände, z. B. Medizinbälle, Keulen, Skigeräte, Fußballschuhe.

Zuwendungen aus Mitteln des Prämienfonds sind auch an überbetriebliche Betriebsportgemeinschaften zulässig. Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet auf Vorschlag der Betriebsgewerkschaftsleitung der Verwaltungsleiter im Rahmen der für kulturelle Aufgaben vorgesehenen Anteile des Prämienfonds (siehe § 11);

- d) individuelle Zuwendungen an Betriebs- und Verwaltungsangehörige bei Qualifizierungslehrgängen und Schulungen.

(2) Alle aus Mitteln des Prämienfonds beschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Betriebes (Verwaltungsstelle). Musikinstrumente, Sportbekleidungsstücke, Sportgeräte usw. sind den Mitgliedern der Sport- und Kulturgruppen nur für die Ausübung ihrer sportlichen bzw. kulturellen Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Aus Mitteln des Prämienfonds sind für soziale Beibehaltung zu finanzieren:

- a) Beihilfen für Erholungsreisen (in besonderen Fällen Übernahme der Gesamtkosten für Erholungsreisen),
- b) einmalige Unterstützungen bei schwerer Krankheit oder Tod, Unglücksfällen und ähnlichen außergewöhnlichen Anlässen,
- c) Geschenke bei Arbeitsjubiläen, Hochzeiten sowie anlässlich der Geburt eines Kindes,
- d) besondere Zuwendungen und Zuschüsse an Werkkichen, Kindergärten, Erholungsheime und andere soziale Einrichtungen.

§ 10

(1) Zur stärkeren Entfaltung der Bewegung für Einsparungen von Material, Energie, Brennstoffen und Werkzeugen ist die Einrichtung von Persönlichen Konten zu fördern.

(2) Für die Einrichtung Persönlicher Konten gelten die Bestimmungen vom 20. September 1951 über die Einführung „Persönlicher Konten“ in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 875). Zuweisungen auf Persönliche Konten erfolgen überplanmäßig auf Grund der Bestimmung des Abs. 4 aus dem Prämienfonds. Sie dürfen die Prozentsätze des § 3 der Bestimmungen über die Einführung „Persönlicher Konten“ nicht überschreiten.

(3) Die Einrichtung Persönlicher Konten erfolgt für Einsparungen auf der Grundlage von Verbrauchsnormen.

Für Kraftfahrer gelten die in den Richtlinien für die 100 000-km-Bewegung (herausgegeben vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, Zentralvorstand Industriegewerkschaft Transport) enthaltenen Materialverbrauchsnormen.

(i) Die bei Erfüllung (Durchführung) des Haushaltsplanes tatsächlich eingesparten Materialwerte sind bei den Materialkosten zu sperren. 25 % der gesperrten Beträge können bei Sachkonto 520 bzw. 720 (Prämienfonds) überplanmäßig verausgabt werden.

Soweit in den zentralen Organen der Regierung Materialeinsparungen (Brennstoff, Reifen und Reparaturen für Kraftfahrzeuge usw.) im Haushaltsplan vorgesehen wurden, kann auf Antrag Sonderregelung durch das Ministerium der Finanzen erfolgen.

§ 11

Um eine zweckmäßige Verwendung der Mittel des Prämienfonds zu gewährleisten, ist in Zusammenarbeit mit der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung ein Finanzierungsplan auszuarbeiten, der die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel nach der Zweckbestimmung gliedert und die Zeitfolge ihrer Verausgabung regelt.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1954

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär